

# LFVT

Ländlerfründe Verein  
Postfach 60  
CH-3555 Trubschachen  
info@lfvt.ch  
www.lfvt.ch



## STATUTEN

Die Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

## 1. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz	<b>Art. 1</b> Der am 17. März 1982 gegründete Ländlerfründe Verein Trubschachen, nachfolgend LFVT genannt, bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Trubschachen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Zweck	<b>Art. 2</b> Der LFVT bezweckt die Erhaltung, Förderung und Pflege der Volksmusik und der Kameradschaft.

## 2. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	<b>Art. 3</b> Mitglied kann werden, wer sich den Statuten unterstellt und an der Hauptversammlung aufgenommen wird. Der Verein umfasst Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder.
----------------	---

Aktivmitglieder	<b>Art. 4</b> Aktivmitglieder haben sich schriftlich oder mündlich beim Vorstand anzumelden.
-----------------	--

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
- durch Ausschluss aus wichtigen Gründen (Vernachlässigung der Vereinspflichten, Zuwiderhandlung gegen Zweck und Zielsetzung des Vereins).

Über einen Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung

Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ehrenmitglieder	<b>Art. 5</b> Die Ehrenmitgliedschaft wird erworben durch: <ul style="list-style-type: none"><li>• Aktivmitglieder, die beim Verein 15 Jahre tätig waren und sich durch Treue und Fleiss auszeichneten.</li><li>• Personen, welche sich um die Förderung des Vereins oder der von ihm verfolgten Interessen besondere Verdienste erworben haben.</li></ul>
-----------------	--

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung. Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder und sind vom Jahresbeitrag befreit.

Passivmitglieder	<b>Art. 6</b> Passivmitglied kann jede Person werden, welche die hiefür von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge an den Verein leisten. Passivmitglieder werden von den Bestimmungen der Statuten nicht berührt und haben kein Stimmrecht.
------------------	---

### 3. Rechte und Pflichten

- Rechte **Art. 7** Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Sie haben Anrecht auf ein Exemplar der Statuten.
- Pflichten **Art. 8**
- Besuch der Hauptversammlung
  - Bezahlen des Jahresbeitrages
  - Den Verfügungen der Vereinsorgane nachkommen.

### 4. Organisation

- Organe **Art. 9** Die Organe des Vereins sind:
- a) Hauptversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Rechnungsrevisoren
- Hauptversammlung **Art. 10** Die Hauptversammlung bildet die oberste Instanz des Vereins. Sie findet ordentlicherweise jährlich im 1. Quartal statt und wird vom Vorstand einberufen. In dringenden Fällen kann durch den Vorstand oder sofern mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist längstens innert Monatsfrist nach Eingang des Begehrens durchzuführen. Die Einladungen müssen hiezu 14 Tage vorher versandt werden.

Ständige Traktanden der Hauptversammlung sind:

- 1) Appell
- 2) Wahl der Stimmenzähler
- 3) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- 4) Jahresbericht des Präsidenten
- 5) Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenbericht
- 6) Statutenänderungen
- 7) Wahlen
  - a) des Vorstandes
  - b) der Rechnungsrevisoren
- 8) Festsetzung der Jahresbeiträge
- 9) Mutationen
- 10) Ehrungen
- 11) Tätigkeitsprogramm
- 12) Verschiedenes

Anträge zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind spätestens 1 Monat vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Anträge zuhanden einer ausserordentlichen Hauptversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Durchführung dem Vorstand zuzustellen.

- Vorstand **Art. 11** Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident
  - b) Vice-Präsident
  - c) Sekretär
  - d) Kassier
  - e) 1 Beisitzer

Der Präsident und der Kassier werden in den geraden Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder in den ungeraden Jahren gewählt. Eine Amtszeit dauert 2 Jahre. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mitglieder in der Mehrheit anwesend sind. Der Vorstand hat Finanzkompetenz bis Fr. 500.-- pro Fall.

**Präsident** **Art. 12** Der Präsident leitet die Vorstands- und Vereinsversammlungen. Er ist berechtigt, laufende und dringende Geschäfte zu erledigen. Er führt gemeinsam mit Sekretär oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

**Vice-Präsident** **Art. 13** Der Vice-Präsident vertritt und unterstützt den Präsidenten.

**Sekretär** **Art. 14**  
a) Er führt die Protokolle bei allen Sitzungen und Versammlungen;  
b) Er erledigt die ihm übertragenen Korrespondenzen und Verwaltungsarbeiten;  
c) Er verwahrt die Urkunden und Protokolle;  
d) Er bietet zu den Sitzungen und Versammlungen auf;  
e) Er führt das Mitgliederverzeichnis.

**Kassier** **Art. 15** Er verwaltet die Vereinskasse und hat die Rechnung für das abgelaufene Jahr zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung zu erstellen. Er besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

**Beisitzer** **Art. 16** Der Beisitzer hat den Vorstandsmitgliedern bei der Ausübung ihrer Vereinsfunktionen beizustehen.

**Rechnungsrevisoren** **Art. 17** Die Rechnungsrevisoren haben die Buchführung anhand der Bücher und Belege zu prüfen und der nächsten Hauptversammlung darüber schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, jederzeit Stichproben vorzunehmen.  
Sie dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.  
Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren dauert 2 Jahre. Jährlich wird 1 Rechnungsrevisor ersetzt.

## 5. Finanzierung

**Beiträge** **Art. 18** Die Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge werden an der Hauptversammlung bestimmt.

**Zuwendungen** **Art. 19** Die Hauptversammlung behält sich vor, gewissen gemeinnützigen Institutionen Zuwendungen auszurichten, sofern es die finanziellen Verhältnisse erlauben.

## 6. Schlussbestimmungen

**Statutenänderung** **Art. 20** Revisionen oder Abänderungen der Statuten können nur an einer Hauptversammlung erfolgen.

- Auflösung **Art. 21** Die Auflösung des LFVT kann von der Hauptversammlung, nach vorheriger Ankündigung, mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden vorgenommen werden. Sind sämtliche Aktiven und Passiven erfüllt, beschliesst die Hauptversammlung über die Zuwendung eines allfälligen Überschusses an gemeinnützige Institutionen.
- Unvorhergesehenes **Art. 22** Allfällig in den Statuten nicht Vorhergesehenes erledigt der Vorstand.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung des LFVT vom 17. März 1982 genehmigt und treten sofort in Kraft.

3555 Trubschachen, 21. März 1982

der Präsident

der Sekretär

*sig. Th. Meier*

*sig. B. Rügger*